



Satzung des Uhlenhorster Sportclubs „Paloma“ von 1909 e.V.

§1 Name, Einordnung und Zweck des Vereins

Name des Vereins: Uhlenhorster Sport-Club „Paloma“ von 1909 e.V.

Sitz: Hamburg

Vereinsfarben: weiß-blau

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und Mitglied im Hamburger Sportbund (HSB)

(1) Der Uhlenhorster Sport-Club „Paloma“ von 1909 e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der der Bevölkerung mit einem vielfältigen Angebot das Sporttreiben in der Gemeinschaft ermöglicht.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot eines organisierten Sport-, Spiel-, Übungs-, und Kursbetriebes, der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Angeboten zur Förderung von Kindern und Jugendlichen, die Förderung des Integrationssportes, die Förderung der sportlichen Leistungsfähigkeit von Senioren und sportlichen Angeboten zur Förderung der Gesundheit.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und demokratisch organisiert.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitglieder, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit uneingeschränktem Stimmrecht (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) und eingeschränkten Stimmrecht (vor dem vollendeten 18. Lebensjahr), aus fördernden Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf eines vorherigen Beschlusses des Ältestenrats.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand erworben. Bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die keine Sportart im Verein ausüben, dem Verein aber mit allen Rechten und Pflichten angehören.



Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmebeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung hat der Antragssteller das Recht schriftlich zu widersprechen. Hiernach entscheidet der Vorstand endgültig.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt, wenn die Kandidaten sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern, zahlen jedoch auf Antrag keinen Beitrag.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur mit einer dreimonatigen Frist jeweils zum 30.06. oder 31.12. gekündigt werden und ist dem Verein schriftlich zu erklären.

Bei Austritt Minderjähriger ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter schriftlich zu bestätigen. Der Austritt kann mit einer dreimonatigen Frist zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erfolgen.

Spartenspezifische Kündigungsfristen werden vom Vorstand festgesetzt. Sie müssen durch Beschuß der Mitgliederversammlung für die Zukunft bestätigt werden.

§4 Pflichten der Mitglieder, Ausschluß

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die von ihm betriebenen Sportarten nach den Richtlinien der einzelnen Sportverbände innerhalb des HSB oder anderer übergeordneter Verbände auszuüben und den Aufforderungen zum Spielen, Schiedsrichtern usw. Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen vorstehende Richtlinien ist der Vorstand berechtigt, gegen die Mitglieder Maßnahmen zu ergreifen. Diese können in einem Verweis, zeitweiligem Ausschluss vom Spielbetrieb, Deckung entstandener Kosten oder Ausschluss aus dem Verein bestehen.

(2) Ein Mitglied, das in gröblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann durch den schriftlichen Beschuß des Vorstandes mit sofortiger Wirkung seiner Mitgliedschaftsrechte enthoben werden.

Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb von 21 Tagen ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Schließt der Vorstand ein Mitglied aus, kann dieses dagegen binnen 2 Wochen dagegen Widerspruch erheben. Der Vorstand hat in diesem Falle den Ältestenrat und den zuständigen Spartenleiter hinzuziehen und einer außerordentlichen Versammlung des Vorstandes innerhalb von 3 Kalendermonaten nach dem Zugang des Widerspruchs einzuberufen.

Der Vorstand entscheidet dann endgültig.

§5 Prävention sexualisierter Gewalt im Sport / Kinderschutz

Der USC Paloma verfolgt das uneingeschränkte Ziel, Kindern und Jugendlichen im Sport ein möglichst sicheres Umfeld zu bieten. Der USC Paloma verurteilt jegliche Form von Gewalt,



unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der USC Paloma wird alle dafür erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Sollten gegen hauptamtliche, Freiwilligendienstleistende und Neben- und Ehrenamtliche Ermittlungs- oder Klagverfahren gemäß § 72 a Abs. 1 SGB VIII anhängig sein, schließt der USC Paloma diese beschuldigten Personen von Kontakten mit Minderjährigen aus; sofern dies nicht zu gewährleisten ist, wird die beschuldigte Person für die Zeit des Ermittlungs- und Klagverfahrens gänzlich aus dem Verein ausgeschlossen.

§6 Organe

(1) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste und allein satzungsgebende Organ des Vereins. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate, spätestens am 30.04. statt. Der Termin und die Tagesordnung der Versammlung sind 6 Wochen vorher in der Vereinszeitung und/oder in der Regionalpresse und durch Aushang in der Geschäftsstelle bekanntzugeben. Vorschläge und Anträge an die Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein schriftlich begründeter Antrag vorliegt, der von mindestens dem 10. Teil der uneingeschränkt stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben sein muss. Die Einberufung hat innerhalb von 8 Wochen zu erfolgen. Soweit diese Satzung nicht anderslautende Regelungen enthält, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden uneingeschränkt stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Finanzvorständen, einem Schriftführer und dem Vereinsjugendwart. Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind im Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand trägt die alleinige Verantwortung für die Verwaltung und Leitung des Vereins. Entscheidungen über die Neugründungen von Sparten und Investitionen in Gebäude und Anlagen werden vom Vorstand getroffen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern, darunter 1. und stellvertretender Vorsitzender, beschlussfähig. Die Schlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

Vereinshauspächter und Angestellte des Vereins dürfen keine Vorstandstätigkeit ausüben.

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Mitgliederversammlung und vom Vorstand einberufene Sitzungen und lädt hierzu ein. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Ausschlussitzungen und Spartenversammlungen innerhalb des Vereins teilzunehmen. Von jeder Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter



zu unterzeichnen. Der Vorstand setzt nach Bedarf Ausschüsse oder Beauftragte ein und bestimmt deren Rechte und Pflichten.

(3) Der Ältestenrat

Den Ältestenrat bilden fünf Ehrennadelträger, die das 35. Lebensjahr vollendet haben müssen. Vorstandmitglieder dürfen dem Ältestenrat nicht angehören. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, bei evtl. Mitgliederausschlüssen und Streitigkeiten innerhalb des Vereins den Vorstand zu beraten. Ferner berät er über vorzunehmende Ehrungen und schlägt dem Vorstand die Ehrenmitglieder vor. Mitglieder des Ältestenrats werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren auf einer Versammlung der Ehrennadelträger gewählt.

(4) Revision

Der Revision gehören zwei Revisoren an. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Spartenleiter sein. Sie haben insbesondere die Kassen und Jahresabschlüsse zu überwachen und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Sie sind berechtigt, im laufenden Geschäftsjahr nach eigenem Ermessen Zwischenprüfungen vorzunehmen. Unangekündigte Prüfungen sind nur bei konkretem Anlass und unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Vereinsverwaltung zulässig. Über die vorgenommenen Prüfungen ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Revisoren beantragen die Entlastung des Vorstandes.

(5) Die Sparten

Die Sparten wählen ihre Vertreter in eigener Verantwortung. Die Regelung dieser Satzung hinsichtlich Amtszeit, Wahlen und Versammlungshäufigkeit sind sinngemäß anzuwenden. Erklärungen der Sparten gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern binden den Verein nur, wenn ein alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied mitgezeichnet hat. Der Vorstand kann Spartenleiter und Gremien unter Angabe von Gründen absetzen.

(6) Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft tritt.

§7 Ehrenamtliche Tätigkeit, Einstellung von Mitarbeitern

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden.

Die Einstellung von haupt- oder nebenberuflich tätiger Mitarbeiter über eine Zeit von einem Monat hinaus bestimmt sich nach den durch den Vorstand festgelegten Richtlinien.

Sonstige Einstellungen, z.B. kurzfristig beschäftigte Aushilfen, führt der Vorstand allein durch.



§8 Wahl des Vorstandes, der Revisoren und des Wahlausschusses

(1) Der Vorstand – mit Ausnahme des Vereinsjugendwartes-, die Revisoren und der Wahlausschuss werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung

gewählt. Wahlvorschläge durch Zuruf sind möglich. Funktionsträger kann nur ein Mitglied sein, das vor seiner Wahl mindestens ein halbes Jahr Mitglied des USC Paloma war.

Die Wahlen erfolgen in folgendem Rhythmus: Ungerades Wahljahr, zwei stellvertretende Vorsitzende, ein Finanzvorstand und ein Revisor. Gerades Wahljahr, 1. Vorsitzende, ein Finanzvorstand, ein Schriftführer und ein Revisor. Der Vereinsjugendwart wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Freiwerdende Ämter werden, soweit nicht durch o.g. Regelung bedingt, auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit durch Wahl besetzt.

Bei der Erstwahl nach dieser Satzung werden alle Ämter besetzt, wobei die Amtszeit der Gewählten, die in eine nicht zum Wahljahr gehörende Funktion gewählt werden, auf ein Jahr begrenzt ist.

(2) Der Vereinsjugendwart wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Jugendvollversammlung aufgrund der Jugendordnung gewählt. Die Wahl hat spätestens 4 Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung stattzufinden.

§9 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Der Verein haftet weder für Diebstähle aller Art noch für Unfälle innerhalb und außerhalb des Sportbetriebes und/oder des Vereinsgeschehens. Jedes Mitglied genießt Versicherungsschutz im Rahmen des jeweils gültigen Sportversicherungsvertrags des HSB.

§10 Beiträge

Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Vereinsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Die Zahlung soll im Lastschriftverfahren erfolgen. Die reguläre Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Spartenspezifische Beiträge und Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt. Sie müssen durch Beschuß der Mitgliederversammlung für die Zukunft bestätigt werden. Alle Beiträge und Gebühren werden in der Vereinszeitung oder auf der Homepage veröffentlicht.

§11 Satzungsänderung/Auflösung

(1) Änderungen der Vereinssatzung, die Auflösung, der Anschluss und die Namensänderung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf



dieser mindestens dreiviertel aller uneingeschränkt stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereins für den jeweiligen Antrag stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit dreiviertel der gültig abgegebenen Stimmen den Antrag beschließen kann.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 08.03.2024

Die Änderung der Satzung vom08.03.2024..... ist am21.08.2024.....
in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.

A. Rathke
1. Vorsitzender

F. J. Jan
Stellvertretender Vorsitzender

A. Ober
Stellvertretender Vorsitzender

U. Meier
Schriftführerin